



Vollzugshinweise zur Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

1. Vorbemerkungen

1.1. Ziel und Zweck

Die Hinweise verstehen sich als Instrument für die Umsetzung der Risikoaktivitätenverordnung in der praktischen Anwendung. Sie werden nach dem Inkrafttreten des Gesetzes per 1. Januar 2014 laufend aktualisiert. Den Hinweisen kommt nicht Weisungscharakter zu. An Hand von Beispielen soll viel mehr aufgezeigt werden, wie Gesetz und Verordnung in der Praxis umzusetzen sind.

1.2. Weitere Bewilligungstatbestände

Nebst den Bewilligungen nach der Risikoaktivitätengesetzgebung sind u.U. auch andere für die Ausübung der Risikoaktivität notwendige Bewilligungen gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht einzuholen. Zu denken ist vor allem an Bewilligungspflichten in folgenden Bereichen:

- Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sowie Umweltschutzgesetzgebung (beispielsweise die Ausnahmegewilligung der kantonalen Behörde für die Durchführung einer Aktivität in einem geschützten Gebiet);
- Raumplanungsgesetzgebung des Bundes sowie Bau- und Planungsgesetzgebung der Kantone (Bewilligungen für Gebäude und Anlagen¹);
- Sondernutzung von öffentlichem Raum (beispielsweise die Nutzung einer Strassenbrücke als Plattform für Bungee-Jumping).
- Binnenschifffahrtsverordnung (BSV)² und kantonale Wassernutzungsgesetzgebung (Rafts und Schlauchboote müssen den jeweiligen Vorschriften entsprechen; zudem verlangen gewisse Kantone für die kommerzielle Nutzung von Gewässern eine Bewilligung)
- Ausländerrechtliche Bestimmungen, so z.B. die Meldepflicht gemäss Entsendegesetz.³ Vgl. auch die Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprü-

¹ Vgl. Parlamentarische Initiative Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten und das Bergführerwesen, Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 27. März 2009 (Kommissionsbericht), BBl 2009 6013, S. 6037; dazu gehört u.a. auch die baupolizeiliche Überprüfung von Klettersteigen.

² Verordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung; BSV), SR 747.201.1.

³ Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsendeG), SR 823.20.

fung der Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und –erbringer in reglementierten Berufen (VMD), welche voraussichtlich im September 2013 in Kraft treten wird.

2. Abgrenzung des Geltungsbereichs

Mit der Gesetzgebung werden Aktivitäten erfasst, die auf schweizerischem Boden stattfinden. Nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen Aktivitäten, die zwar von der Schweiz aus organisiert werden, deren Durchführung aber im Ausland erfolgt. Bergführerinnen oder Bergführer, die mit schweizerischen Gästen eine Tour in den südamerikanischen Anden durchführen, brauchen deshalb für diese Aktivität keine Bewilligung, selbst wenn sie gewerbsmässig angeboten wird.

Rein theoretisch ist eine gewerbsmässig angebotene Aktivität, die im Ausland startet, in der Folge schweizerischen Boden berührt und dann zurück zum Ausgangspunkt im Ausland führen, vom Geltungsbereich erfasst. Ein strikter Vollzug des Gesetzes in diesen Bereich macht allerdings kaum Sinn, wie ein Beispiel einer Hochtour mit Ziel Piz Bernina auf der Normalroute La Spedla zeigt. Der Zustieg zum Rifugio Marco e Rosa über die Marinelli-Bombardieri Hütte erfolgt gänzlich über italienisches Staatsgebiet. Wird in der gleichen Richtung abgestiegen, so muss schweizerisches Staatsgebiet nur für ein kurzes Wegstück über den Gipfelgrat und auf dem Gipfel selbst betreten werden. Hier die Regeln des Gesetzes zur Anwendung zu bringen macht keinen Sinn, zumal deren Einhaltung nicht kontrolliert werden kann.⁴

Alle übrigen von ausländischen Anbieterinnen und Anbietern auf schweizerischem Territorium gewerbsmässig durchgeführten Aktivitäten unterstehen dem Gesetz. Hin-gegen ist gegebenenfalls (vgl. Erläuterungen zu Artikel 13) keine Bewilligung erforderlich.

3. Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Dieser Artikel unterstellt weitere Aktivitäten dem Geltungsbereich des Gesetzes (Art. 1 Abs. 3 Risikoaktivitätengesetz). Die Ausdehnung des Geltungsbereichs ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt: In den letzten Jahren sind in zwei Berufsfeldern, die einen engen Zusammenhang zur Risikoaktivitätengesetzgebung aufweisen, neue eidgenössische Fachausweise geschaffen worden. Es handelt sich dabei um die Tätigkeit als Kletterlehrerin bzw. –lehrer sowie als Wanderleiterin bzw. –leiter. Da einzelne Bereiche ihres jeweiligen Tätigkeitsfeldes gemäss der Risikoaktivitätenverordnung den Bergführerinnen und Bergführern resp. zum Teil auch den Schneesportlehrerinnen bzw. –lehrern vorbehalten sind, könnten Kletterlehrer bzw. –lehrerinnen sowie Wanderleiterinnen bzw. –leiter keine gewerbsmässigen Aktivitäten mehr anbieten, wenn ihnen die Verordnung nicht eine entsprechende Befugnis einräumt. Eine Regelung für die Bergführer aspirantinnen bzw. –aspiranten drängt sich auf, weil diese zur Erlangung des eidgenössischen Fachausweises darauf angewiesen sind, un-

⁴ Vgl. dazu auch die Materialien zum Vernehmlassungsverfahren: S. 1 f. Kommentar zur Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung, RiskV); abrufbar unter:

<<http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/aktuell/dossiers/risikosportarten/dokumentation.parsys.13608.downloadList.49052.DownloadFile.tmp/111129riskverlaeuterungendtvdef.pdf>>.

ter direkter oder indirekter Aufsicht eines Bergführers oder einer Bergführerin Gäste weitgehend selbständig führen zu können.

In Art. 1 Bst. d wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, um es zertifizierten Betrieben zu ermöglichen, unter bestimmten Voraussetzungen auch Tätigkeiten wie z.B. Variantenabfahrten, Schneeschuhtouren, usw. zertifizieren zu lassen (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 9 Abs. 2).

Artikel 2

Ein Anbieter untersteht der Risikoaktivitätengesetzgebung, wenn er ein Haupt- oder Nebeneinkommen erzielt, das mindestens CHF 2'300 beträgt. Die Höhe des Betrags orientiert sich an der Regelung für geringfügige Entgelte im Bereich der Beitragspflicht für AHV/IV/EO bzw. ALV. Es muss sich um ein Einkommen aus Aktivitäten gemäss Art. 3 Abs. 1 handeln. Das Einkommen, das z.B. eine Schneesportlehrerin durch Unterricht im Verantwortungsbereich von Betreibern von Skilift- oder Seilbahnanlagen verdient, wird demnach als Einkommen aus einer nicht bewilligungspflichtigen Aktivität nicht zum Betrag von 2300 Franken gerechnet. Für die Bewilligungspflicht massgebendes Einkommen muss deshalb in geeigneter Form von Einkommen, welches für die Bewilligungspflicht nicht massgebend ist, abgegrenzt werden. Übt jemand mehr als eine bewilligungspflichtige Tätigkeit aus (z.B. gleichzeitig Schneesport- und Kletterlehrer), so werden die mit den entsprechenden Aktivitäten erzielten Einkommen nicht zusammengerechnet. Für die Beantwortung der Frage, ob der Grenzwert von CHF 2'300 erreicht wird, ist für jede einzelne Bewilligung das erzielte Einkommen separat zu berechnen.

Nicht gewerbsmässig handelt, wer seine Aktivität im Rahmen einer Vereinsaktivität anbietet⁵: Sofern Vereine nicht gewinnorientiert sind und die angebotenen Aktivitäten lediglich für Mitglieder zugänglich sind, wird kein Einkommen im Sinne der Risikoaktivitätengesetzgebung erwirtschaftet. Sie ermöglichen vielmehr, dass Gleichgesinnte sich zur Ausübung von bestimmten Aktivitäten zusammenschliessen. Als Beispiel kann hier auf den Schweizer Alpen-Club SAC verwiesen werden. Nicht gewerbsmässig handelt auch ein Hochschulsportverband, der nur den Absolventinnen und Absolventen der jeweiligen Hochschule zugänglich sind oder ein Kanuklub, der Angebote für seine Mitglieder offeriert.

Ebenfalls nicht als gewerbsmässig gelten Aktivitäten, die unter dem Förderprogramm Jugend+Sport des Bundes stattfinden.

Artikel 3

Grundsätzliches

In Artikel 3 Absatz 1 werden diejenigen Aktivitäten umschrieben, für die eine Bewilligung erforderlich ist. In den Artikeln 4 ff. sind allenfalls weitergehende Anforderungen festgelegt. Die zitierten Schwierigkeitsgrade beziehen sich auf die Schwierigkeitsskalen des Schweizer Alpen-Club SAC vom September 2012⁶. Für nicht klassifizierte Routen und Abfahrten bilden diese Skalen eine Referenz. Mittels eines kantonalen

⁵ Vgl. diesbezüglich auch die Bemerkung zu den SAC-Tourenleiterinnen und -leiter im Kommissionsbericht; BBI 2009 6013, S. 6029.

⁶ Abrufbar unter : <http://www.sac-cas.ch/unterwegs/schwierigkeits-skalen.html>.

Varianteninventars können nicht klassifizierte Routen und Abfahrten geregelt werden.

Hochtouren ab Schwierigkeitsgrad L (Bst. a)

Damit wird eine klassische BergführerInnen-Aktivität beschrieben. Bei Hochtouren ist grundsätzlich mit alpinen Gefahren (Absturz, Lawinen) zu rechnen.

Hochtouren ab Schwierigkeitsgrad L sind bewilligungspflichtig und ausschliesslich Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten.

Alpinwandern ab Schwierigkeitsgrad T4 (Bst. b)

Der Schwierigkeitsgrad T4 entspricht Wandern auf (in der Regel) weiss-blau-weiss markierten Wegen, bei welchen eine Wegspur nicht zwingend vorhanden ist. Teilweise müssen die Hände zum Vorwärtskommen zur Hilfe genommen werden. Das Gelände ist exponiert, weist heikle Grashalden, Schrofen, einfache Firnfelder und apere Gletscherpassagen auf. Auch diese Aktivität ist ausschliesslich den Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten.

Ski- und Snowboardtouren oberhalb der Waldgrenze ab Schwierigkeitsgrad L (Bst. c)

Mit der Waldgrenze wird eine erste Abgrenzung vorgenommen (vgl. auch die gleich lautende Formulierung in Bst. d und e).

Bei der Beurteilung, ob eine Aktivität unterhalb oder oberhalb der Waldgrenze stattfindet, ist im Einzelfall immer auf die konkreten Umstände vor Ort abzustellen. Dabei kann man sich an allgemeingültigen Kriterien für die Festlegung der Waldgrenze orientieren. Die alpine Waldgrenze ist jene Linie, die entlang des oberen Randes eines geschlossenen Waldes gezogen werden kann.⁷ Die Waldgrenze ist folglich der Rand des Lebensraums, in dem Bäume geschlossene Bestände bilden. Davon zu unterscheiden ist die Baumgrenze, jenseits derer auch keine einzelnen Bäume oder Baumgruppen mehr vorkommen.⁸ In der Schweiz liegt die Waldgrenze je nach Gebiet unterschiedlich hoch. Während sie am exponierten und niederschlagsreichen Alpennordhang zwischen 1600 und 1800 m liegt, kann sie im Engadin und im Wallis bis auf 2300 m steigen.⁹

Sämtliche Touren, die unterhalb der Waldgrenze stattfinden, dürfen ohne Bewilligung angeboten werden. Das befreit selbstverständlich solche Anbieterinnen und Anbieter nicht davon, die Sorgfaltspflichten nach dem allgemeinen Gefahrensatz einzuhalten. Bei einer Verletzung dieser Pflichten machen sie sich zivil- und strafrechtlich verantwortlich.

Schneeschuhtouren oberhalb der Waldgrenze ab Schwierigkeitsgrad WT3 (Bst. d)

Bis zum Schwierigkeitsgrad WT2 ist für das Anbieten von Schneeschuhtouren auch oberhalb der Waldgrenze keine Bewilligung erforderlich. Ab dem Schwierigkeitsgrad WT3 bedarf es einer Bewilligung. In den Artikeln 4 ff. wird näher umschrieben, welche Aktivitäten die einzelnen Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber anbieten dürfen. Mit der Grenze von WT2 ist weitestgehend sichergestellt, dass sich Kundinnen und Kunden nicht in eine erhöhte Lawinengefahr begeben.

⁷ Vgl. Die Alpen 9/2006, S. 52; abrufbar unter:
http://www.wsl.ch/info/mitarbeitende//bebi/alpen_Hagedorn.

⁸ Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Waldgrenze>.

⁹ Vgl. <http://www.nationalpark.ch/go/de/flora-und-fauna/lebensraeume/alpinemischwaelder/waldgrenze/>.

Variantenabfahrten (Bst. e)

Im Unterschied zu den Skitouren gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c sind Variantenabfahrten – eine Ausnahme besteht beim Heli-Skiing – durch Bergbahnen erschlossen (vgl. Definition in Absatz 2). Ähnlich der Regelung bei den Schneeschuhtouren dürfen Personen, die über keine Bewilligung verfügen, Aktivitäten oberhalb der Waldgrenze bis zum Schwierigkeitsgrad L anbieten.

Eine spezifische Regelung für das Heli-Skiing ab Gebirgslandeplätzen in der Risikoaktivitätenverordnung ist nicht notwendig: Die in Art. 7 generell-abstrakt aufgelisteten Kriterien bestimmen, ob ab einem bestimmten Gebirgslandeplatz bei den gegebenen Umständen eine Abfahrt durchgeführt werden kann. Bei einem kantonalen Varianteninventar (Art. 22) werden die zugelassenen Abfahrten ab Gebirgslandeplätzen durch die Kantone bezeichnet.

Begehen von Klettersteigen (Bst. f)

In den letzten Jahren sind in der Schweiz zahlreiche Klettersteige entstanden. Aufgrund des erforderlichen technischen Knowhows zur Begehung dieser Klettersteige und zur Bewältigung von aussergewöhnlichen Situationen (Unfall, Blockierungen) rechtfertigt sich, das gewerbsmässige Anbieten dieser Aktivität der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Aktuell verfügen nur Bergführerinnen und Bergführer über eine ausreichende Ausbildung, um gewerbsmässig Klettersteig-Touren anbieten zu können.

Eisfall- und Steileisklettern (Bst. g)

Beim Eisfall- und Steileisklettern handelt es sich um Klettern an Eisformationen, wie zum Beispiel an gefrorenen Wasserfällen und Eiszapfen. Als Spezialdisziplin des alpinen Kletterns oder Bergsteigens werden hier alle Kenntnisse des alpinen Kletterns verlangt. Demzufolge dürfen nur Bergführerinnen und Bergführer mit einer Bewilligung diese Aktivität gewerbsmässig anbieten.

Hingegen fällt das Klettern an künstlichen Eistürmen mit Top-Rope-Sicherungen (in Analogie zu einer Kletterwand oder Kletterhalle) und ähnlichem nicht unter die Risikoaktivitätengesetzgebung und ist somit nicht bewilligungspflichtig.

Klettern in Felsen mit mehr als einer Seillänge (Bst. h)

Gemäss dieser Norm ist Felsklettern ausserhalb von Klettergärten und künstlichen Anlagen bewilligungspflichtig, wenn es sich um eine Mehrseillängenroute handelt. Hingegen soll Klettern im Rahmen von nur einer Seillänge (vor allem Top-Rope-Klettern) auch ausserhalb von Klettergärten und künstlichen Anlagen ohne Bewilligung durchgeführt werden können. Innerhalb eines Klettergartens dürfen demgegenüber auch Mehrseillängenrouten ohne entsprechende Bewilligung gewerbsmässig geführt werden.

Unter Klettergärten werden Anlagen an natürlichen Felswänden, in Steinbrüchen oder an Gebäuden verstanden. Geeignete Felsen und Wände werden mit Bohrhaken, Umlenkvorrichtungen und anderen Sicherungsmitteln so präpariert, dass sich Sportkletterer mit geringem Aufwand sichern können. Dies erlaubt auch Ungeübten und Kindern ein sicheres Klettern. Mit den künstlich angebrachten Sicherungsmöglichkeiten wird das von der Aktivität ausgehende Risiko so begrenzt, dass sich eine Bewilligungspflicht nicht rechtfertigt.

Canyoning (Bst. i)

Nicht vom Geltungsbereich erfasst sind u.a. Aktivitäten an Felsen, an Bach- oder Flussufern sowie einfache Bachbegehungen, welche keine Schwimm- oder Klettertechniken erfordern. Bachbegehungen bachaufwärts werden ebenfalls nicht als Canyoning qualifiziert.

River-Rafting (Bst. j)

Zum Raft bzw. Rafting bestehen in der BSV¹⁰ zahlreiche Regelungen. So definiert das Schifffahrtsrecht u.a. ein Raft als Schiff und noch genauer als "ein nicht motorisiertes, aufblasbares Schiff, das für den Einsatz auf Wildwasser bestimmt ist und bei dem die Insassen in der Regel auf den Längsschläuchen sitzen" (Art. 2 Bst. a Ziff. 12 BSV). Die in der Risikoaktivitätengesetzgebung geregelte Aktivität des River-Raftings knüpft hier an.

Buchstabe j knüpft für die Definition des Wildwassers an der Wildwasser-Schwierigkeitstabelle der Internationalen Kanu-Föderation (ICF) an, welche nahezu weltweite Anerkennung genießt. Diese Tabelle ist in Anhang 3 der Risikoaktivitätenverordnung wiedergegeben. Für das Befahren von Fliessgewässern, die mindestens dem Schwierigkeitsgrad Wildwasser III entsprechen, muss eine Bewilligung eingeholt werden. Für das Befahren von Fliessgewässern, welche dem Schwierigkeitsgrad Wildwasser I und II entsprechen, wird keine Bewilligung benötigt.

Wildwasserfahrt (Bst. k)

Die Definition der Wildwasserfahrt knüpft hinsichtlich des Geräts ebenfalls bei der Definition der Schiffe in Art. 2 Bst. a BSV an. In Ergänzung zum River-Rafting sollen aus Gründen der Rechtsgleichheit auch Fahrten mit Schlauchbooten (Art. 2 Bst. a Ziff. 13 BSV) auf Fliessgewässern der Risikoaktivitätengesetzgebung unterstehen. Diese sind nach der Binnenschifffahrtsverordnung Schiffen gleichgestellt und gelten nicht als Sportgeräte. Zusätzlich sind auch Aktivitäten mit Sportgeräten, insbesondere mit Hydrospeed, Funyak und Tubes dem Gesetz unterstellt.¹¹ Zu diesen Sportgeräten zählen auch „gewöhnliche“ Kanus oder Kajaks.

Für die Definition des Wildwassers kann auf den vorherstehenden Kommentar zu Buchstabe j verwiesen werden. Für das Befahren von Fliessgewässern gelten die gleichen Einschränkungen wie bei Buchstabe j.

Bungee-Jumping (Bst. l)

Bezüglich Bungee-Jumping ist eine Abgrenzung zu den Angeboten des Schaustellergewerbes notwendig. Aktivitäten, welche auf zugelassenen mobilen Anlagen des Schaustellergewerbes stattfinden, unterstehen nicht der Gesetzgebung über Risikoaktivitäten. Hingegen ist die Durchführung von sogenannten Pendelsprüngen von der Risikoaktivitätenverordnung erfasst. Vgl. auch die Definition in Absatz 4. Es spielt dabei keine Rolle, welche Plattform für die Ausübung von Bungee-Jumping gewählt wird (Überhang, Brücke, Gebäude, etc.).

¹⁰ Verordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV; SR 747.201.1).

¹¹ Vgl. Kommissionsbericht, BBl 2009 6013, S. 6030.

Artikel 4

Die Bewilligung für Bergführerinnen und Bergführer berechtigt zur Durchführung sämtlicher Aktivitäten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis h.

In Abs. 2 wird ausgeführt, dass die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweise sowie das Diplom für Bergführerinnen und Bergführer der Internationalen Vereinigung für Bergführerverbände (IVBV) dem Abschluss als Bergführerin bzw. Bergführer mit eidgenössischem Fachausweis gleichgestellt sind. Mit diesen Ausweisen kann folglich ebenfalls eine Bewilligung eingeholt werden.

Das bisherige kantonale Recht anerkennt teilweise noch altrechtliche, kantonale Patente, die vor der Schaffung des eidgenössischen Fachausweises als Bergführerin oder Bergführer erworben wurden. Es wäre unverhältnismässig, den Inhaberinnen und Inhabern von solchen Patenten, welche bis anhin einer regelmässigen Berufsausübung nachgingen und die vom Berufsverband geforderten Weiterbildungen besucht haben, mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesrechts die Berufsausübungsberechtigung zu entziehen und von diesen den nachträglichen Erwerb eines Fachausweises zu verlangen. Diese altrechtlichen Patente werden gemäss Anhang 4 als gleichwertig anerkannt. Der gleiche Hinweis gilt auch für altrechtliche Patente der Schneesportlehrerinnen oder Schneesportlehrer.

Abs. 3 regelt die Voraussetzungen, unter welchen die Bewilligung für Bergführerinnen und Bergführer auch die Durchführung der Risikoaktivität Canyoning gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. i umfasst. Bergführerinnen und Bergführer, welche diese Anforderungen erfüllen, müssen für das Anbieten von Canyoning, das sie alleine, d.h. ohne weitere Hilfspersonen, mit Gästen durchführen, nicht zertifiziert sein.

Artikel 5

Gemäss Prüfungsreglement müssen angehende Bergführerinnen und Bergführer eine vierjährige Praxis nachweisen¹². Dies erfordert, dass sie auch Erfahrungen im Führen sammeln können. Die heutigen kantonalen Erlasse enthalten teilweise entsprechende Regelungen¹³. Art. 5 sieht daher vor, dass Personen in einer Bergführerausbildung unter Einhaltung gewisser Rahmenbedingungen Touren führen dürfen.

Aspirantinnen und Aspiranten müssen in der Bergführerausbildung den SBV¹⁴-Aspirantenkurs, einen von der IVBV¹⁵ anerkannten Aspirantenkurs oder einen vom Bundesamt für Sport (BASPO) als gleichwertig anerkannten ausländischen Aspirantenkurs abgeschlossen haben, damit sie eine Bewilligung gemäss Art. 5 beantragen können.

Die Bewilligung für Bergführer-Aspirantinnen und –Aspiranten berechtigt zur Durchführung derselben Aktivitäten mit Gästen wie dies bei den Bergführerinnen und Bergführern der Fall ist (grundsätzlich Aktivitäten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis h). Die Aktivitäten haben jedoch unter zumindest indirekter Aufsicht und in jedem Fall unter

¹² Vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. b des Reglements über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Bergführer oder Bergführerin vom 12. Februar 2003.

¹³ Vgl. z.B. Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über Handel und Gewerbe vom 24. Januar 2007 (HGV) des Kantons Bern, BSG 930.11.

¹⁴ Schweizer Bergführerverband; vgl. <http://www.4000plus.ch/>.

¹⁵ Internationale Vereinigung der Bergführerverbände; vgl. <http://www.ivbv.info/>.

der Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung gemäss Art. 4 Risikoaktivitätenverordnung zu erfolgen. Dabei ist von der mitverantwortlichen Bergführerin oder dem mitverantwortlichen Bergführer mit Bewilligung jeweils eine den herrschenden Bedingungen und den allgemeinen Umständen angepasste Einschätzung der Situation vorzunehmen. Gestützt darauf wird entschieden, unter welchen Voraussetzungen (direkte oder lediglich indirekte Aufsicht) eine Aspirantin oder ein Aspirant eine Tour durchführen kann. Der SBV regelt die Aktivitäten, welche Aspirantinnen und Aspiranten durchführen dürfen, beispielsweise in Art. 29 ff. der Wegleitung zum Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Bergführer oder Bergführerin¹⁶.

Die indirekte Aufsicht besteht lediglich aus einem „Coaching“ mit einem angemessenen Briefing durch die mitverantwortliche Bergführerin resp. den mitverantwortlichen Bergführer. Bei der direkten Aufsicht hat die Bergführerin oder der Bergführer mit Bewilligung die Aspirantin oder den Aspiranten hingegen auf der Tour zu begleiten und zu beaufsichtigen.

Weiter ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nach Art. 20 zwingende Voraussetzung für die Bewilligungserteilung. Ausserdem haben Bergführer-Aspirantinnen und –Aspiranten Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem Risikoaktivitätengesetz und dieser Verordnung zu bieten.

Abs. 4 regelt analog zu den Bergführerinnen und Bergführern, unter welchen Bedingungen Aspirantinnen bzw. Aspiranten auch Canyoning anbieten dürfen. Sie benötigen hierzu die Zusatzausbildung des SBV oder der IVBV und unterstehen auch in diesem Bereich der Aufsicht und der Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit Bewilligung. Auch hier ist jeweils durch die mitverantwortliche Bergführerin bzw. durch den mitverantwortlichen Bergführer mit Bewilligung jeweils eine den herrschenden Bedingungen und den allgemeinen Umständen angepasste Einschätzung der Situation vorzunehmen, bevor entschieden wird, unter welchen Voraussetzungen (direkte oder lediglich indirekte Aufsicht) eine Aspirantin oder ein Aspirant eine Canyoning-Tour durchführen kann.

Artikel 6

Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer dürfen ihre Aktivität nicht in beliebigem Gelände anbieten, da sie nicht in allen Bereichen der alpinen Gefahren ausgebildet sind. Zum Einen dürfen während dem Zu- oder Abstieg keine Gletscher überquert werden. Zum Anderen darf der Weg zum oder vom Klettergelände weg keine besonderen Risiken aufweisen. Das schliesst Aktivitäten aus, bei welchen für den Zu- oder Abstieg technische Hilfsmittel wie Pickel oder Steigeisen verwendet werden müssen. Insgesamt darf die Erreichbarkeit der Kletterroute sowie der Rückweg maximal dem Schwierigkeitsgrad T3 entsprechen. Ist sie anspruchsvoller, so ist die Durchführung der Aktivität mit Gästen einer Bergführerin oder einem Bergführer mit Bewilligung vorbehalten.

Die Höhe des Einstiegs spielt bei der Durchführung von gewerbsmässigen Klettertouren keine Rolle.

Kletterlehrerinnen und –lehrer erhalten auch eine Bewilligung, wenn sie über einen vom SFBI als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis verfügen und Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach Gesetz und Verordnung bieten.

¹⁶ Vgl. http://www.4000plus.ch/fileadmin/user_upload/Ausbildung/11_BF_Wegleitung_d.pdf.

Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer sind weiter zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet.

Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer in Ausbildung sind zur Durchführung derselben Aktivitäten wie Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer (Aktivitäten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. h) berechtigt, sofern dies für ihre weitere Ausbildung erforderlich ist. Die Aktivitäten haben unter direkter Aufsicht und unter der Verantwortung einer Kletterlehrerin oder eines Kletterlehrers bzw. einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung gemäss Risikoaktivitätenverordnung zu erfolgen. Bei der direkten Aufsicht hat die mit der Supervision beauftragte Person die Auszubildenden zu begleiten und während der ganzen Durchführung der Aktivität zu beobachten. Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer in Ausbildung benötigen gemäss der Risikoaktivitätengesetzgebung keine eigene Haftpflichtversicherung.

Artikel 7

Abs. 1 hält fest, dass die Bewilligung für Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer zur Durchführung von Aktivitäten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c bis e der Verordnung berechtigt. Dabei legt die Verordnung für die einzelnen Aktivitäten den höchsten Schwierigkeitsgrad fest (Abs. 1 Bst. a), der Schneesportlehrerinnen und -lehrer zum Begleiten von Gästen ermächtigt:

- Für Skitouren entspricht dies dem Schwierigkeitsgrad WS (=wenig schwierig). Skitouren ab Schwierigkeitsgrad ZS (= ziemlich schwierig) sind Bergführerinnen und Bergführern mit Bewilligung vorbehalten. Solche Skitouren enthalten Passagen mit einer Steilheit ab 35°. Die Geländeform (Aufstieg und Auffahrt) besteht unter anderem aus kurzen Teilstufen ohne Ausweichmöglichkeiten. Hindernisse im Gelände erfordern eine gute Reaktion (sichere Spitzkehren nötig). Die Abfahrt kann kurze, aber steile Engpässe beinhalten.
- Für Schneeschuhtouren entspricht dies dem Schwierigkeitsgrad WT3. Um Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT4 durchzuführen, ist eine Bewilligung für Bergführerinnen oder Bergführer notwendig. Der Schwierigkeitsgrad WT3 entspricht mässig steilen Schneeschuhtouren bis zu einer Hangneigung von 30°.
- Für Variantenabfahrten entspricht dies dem Schwierigkeitsgrad ZS. Variantenabfahrten ab dem Schwierigkeitsgrad S (= schwierig) sind Bergführerinnen und Bergführern mit Bewilligungen vorbehalten. Solche Variantenabfahrten enthalten Passagen mit einer Steilheit von über 40°. Ein Sturz kann lebensbedrohend sein.

Die Aktivitäten, die Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer mit einer entsprechenden Bewilligung mit Gästen durchführen dürfen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c bis e), sind aufgrund besonderer Risiken zusätzlich eingeschränkt. Erstens dürfen keine Aktivitäten durchgeführt werden, bei denen Gletscher überquert werden müssen. Zweitens dürfen abgesehen von Schneesportgeräten (z.B. Ski, Snowboard, usw.), Fellen, Harscheisen und Schneeschuhen keine weiteren technischen Hilfsmittel wie Steigeisen, Pickel oder Seile verwendet werden.

Drittens ist für die Einstufung des Risikos von Lawinen auf eine sachgerechte Gesamtbeurteilung der Lawinengefahr im betreffenden Gebiet nach dem aktuellen Stand des Wissens abzustellen. Der aktuelle Stand des Wissens ist in der vom Kern-Ausbildungsteam „Lawinenprävention Schneesport“ des Schweizerischen Instituts für

Schnee- und Lawinenforschung (SLF) herausgegebenen Broschüre „Achtung Lawinen!“ aus dem Jahr 2009 dargestellt (6. Auflage). Die Broschüre kann unter www.slf.ch bezogen werden.

Von diesen für Touren und Variantenabfahrten allgemein gültigen Regeln zu unterscheiden ist das Fahren im sogenannt „pistenähnlichen Gebiet“, welches auch in Zukunft nicht der Bewilligungspflicht unterliegt. In diesem Gelände, das nach den SKUS-Richtlinien¹⁷ nicht gesichert und somit auf eigene Verantwortung zu befahren ist¹⁸, können nicht die gleich strikten Anforderungen herangezogen werden. Unterhalb der Waldgrenze und oberhalb der Waldgrenze bis zum Schwierigkeitsgrad L ist das Befahren von pistenähnlichem Gebiet sowieso nicht reglementiert und folglich nicht bewilligungspflichtig. Jeder Schneesportlehrer (auch solche ohne Bewilligung) dürfen entsprechende Variantenabfahrten anbieten. Weiter wird aus Praktikabilitätsgründen auch eine kurze Querung von einer Skipiste zur nächsten ohne Bewilligung möglich sein, sofern das Gelände nicht lawinengefährdet ist und keine Natur- und Wildschutzzonen verletzt werden. Abfahrten neben den gesicherten Pisten bleiben somit auch für Personen ohne Bewilligung eingeschränkt möglich.

Bereits nach dem geltenden Recht der Kantone wurde diesem Bedürfnis nach Pulverschneeerlebnissen Rechnung getragen. So war es zum Beispiel nach bündnerischem Recht zulässig, dass sich Personen ohne anerkannte Ausbildung (z.B. Mitarbeitende einer Schneesportschule) bis zu 60 Meter von einer Piste wegbewegen durften¹⁹. Auch nach Inkrafttreten der Risikoaktivitätengesetzgebung muss diese Form des Fahrens abseits von markierten Pisten möglich bleiben. Bei Bedarf können die zuständigen kantonalen Behörden die Abgrenzung des zulässigen Geländes in einem Varianteninventar vornehmen.

Abs. 2 führt aus, dass die vom SBFI als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweise und die altrechtlichen Patente (gemäss Anhang 4 Ziffer 3) dem Abschluss als Schneesportlehrerin bzw. Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis gleichgestellt sind. Mit diesen Ausweisen kann folglich ebenfalls eine Bewilligung eingeholt werden.

Abs. 3 regelt die erlaubten Aktivitäten für in Ausbildung stehende Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer. Die Verbände müssen in ihren Ausbildungsreglementen festlegen, ab wann die Grundausbildung ausreichend ist, um als Zweitperson eingesetzt zu werden. Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer in Ausbildung sind grundsätzlich zur Durchführung derselben Aktivitäten wie Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer (Aktivitäten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c bis e) berechtigt, sofern dies für ihre weitere Ausbildung erforderlich ist. Die Aktivitäten haben unter direkter Aufsicht und unter der Verantwortung einer Schneesportlehrerin oder eines Schneesportlehrers bzw. einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung gemäss Risikoaktivitätenverordnung zu erfolgen. Bei der direkten Aufsicht hat die mit der Aufsicht beauftragte Person die Auszubildenden zu begleiten und während der ganzen Durchführung der Aktivität zu beobachten.

Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer in Ausbildung benötigen gemäss der Risikoaktivitätengesetzgebung keine eigene Haftpflichtversicherung.

¹⁷ Abrufbar unter: <http://www.skus.ch/>.

¹⁸ vgl. Broschüre „Skifahren und Snowboarden; Mit Vergnügen auf der Piste“, bfu-Ausgabe 2012, S. 12; abrufbar unter: http://www.bfu.ch/PDFLib/1016_42.pdf.

¹⁹ Vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. g der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen vom 7. September 2004 des Kantons Graubünden, BR 947.200.

Artikel 8

Wandern im Sommer bis und mit dem Schwierigkeitsgrad T3 untersteht grundsätzlich keiner Bewilligungspflicht (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. b). Ab dem Schwierigkeitsgrad T4 darf diese Aktivität gewerbsmässig nur noch von Bergführerinnen oder Bergführern angeboten werden. Schneeschuhtouren ihrerseits dürfen bis zum Schwierigkeitsgrad WT2 gemäss der Schneeschuhtourenskala ohne Bewilligung angeboten werden. Schneeschuhtouren oberhalb der Waldgrenze, die dem Schwierigkeitsgrad WT3 entsprechen, wohnt jedoch ein Gefährdungspotential inne, das eine Bewilligungspflicht rechtfertigt. Das gewerbsmässige Anbieten dieser Aktivität ist nach Art. 3 Abs. 1 Bst. d bewilligungspflichtig. Da Wanderleiterinnen und Wanderleiter mit eidg. Fachausweis genau für dieses Gelände ausgebildet sind, käme es einem Berufsverbot gleich, wenn sie kraft Verordnung nicht dazu ermächtigt würden, diese Aktivität anzubieten.

Nach Abs. 2 erhalten Wanderleiterinnen und Wanderleiter auch eine Bewilligung, wenn sie über einen vom SBFI als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis verfügen und Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach Gesetz und Verordnung bieten. Wanderleiterinnen und Wanderleiter sind weiter zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet.

Abs. 1 hält fest, dass die Bewilligung für Wanderleiterinnen und Wanderleiter zur Durchführung von Schneeschuhwanderungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d Risikoaktivitätenverordnung berechtigt. Bezüglich der zusätzlichen Einschränkungen sowie der Einschätzung der Lawinengefahr kann auf die Ausführungen zu den Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrern verwiesen werden.

Abs. 4 regelt die erlaubten Aktivitäten für in Ausbildung stehende Wanderleiterinnen und Wanderleiter. Diese sind grundsätzlich zur Durchführung derselben Aktivitäten wie Wanderleiterinnen und Wanderleiter (Schneeschuhwanderungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d) berechtigt, sofern dies für ihre weitere Ausbildung erforderlich ist. Die Aktivitäten haben unter direkter Aufsicht und unter der Verantwortung einer Wanderleiterin oder eines Wanderleiters, einer Schneesportlehrerin oder eines Schneesportlehrers bzw. einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung gemäss Risikoaktivitätenverordnung zu erfolgen. Bei der direkten Aufsicht hat die mit der Aufsicht beauftragte Person die Auszubildenden zu begleiten und während der ganzen Durchführung der Aktivität zu beobachten.

Wanderleiterinnen und Wanderleiter in Ausbildung benötigen gemäss der Risikoaktivitätengesetzgebung keine eigene Haftpflichtversicherung.

Artikel 9

Für alle Aktivitäten gemäss Art. 3 Abs. 1 Risikoaktivitätenverordnung kann eine Bewilligung beantragt werden, sofern die Anbieterin oder der Anbieter für diejenigen Aktivitäten eine gültige Zertifizierung gemäss Art. 10 Risikoaktivitätenverordnung vorlegen kann.

Für Aktivitäten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. i bis l ist eine Zertifizierung nötig, um eine Bewilligung beantragen zu können (Ausnahme: Bergführer mit Canyoning-Ausbildung gemäss Art. 4 Abs. 3). Diese Aktivitäten (Canyoning, River-Rafting, Wildwasserfahrten und Bungee-Jumping) zeichnen sich dadurch aus, dass sich Anbieterinnen und Anbieter nicht mit einer Ausbildung und dem Erwerb eines eidgenössischen Fachausweises über die Beherrschung eines minimalen Sicherheitsstan-

dards ausweisen können. Der gewünschte Sicherheitsstandard wird mit der Zertifizierung der Anbieterinnen und Anbieter von solchen Aktivitäten sichergestellt.

Gemäss Absatz 2 besteht die Möglichkeit, dass auch Aktivitäten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis h durch zertifizierte Betriebe angeboten werden können. Für sämtliche dieser Aktivitäten ist durch die Zertifizierung sicherzustellen, dass die Sicherheit der Kundinnen und Kunden gewährleistet ist. Somit kann zum Beispiel für die Begehung eines namentlich bezeichneten Klettersteigs eine Person eingesetzt werden, die zwar nicht Bergführerin bzw. Bergführer ist, aber über eine im Zertifizierungsreglement festgelegte Ausbildung verfügt. Es genügt eine Ausbildung als Kletterlehrerin bzw. Kletterlehrer, wenn im Rahmen der Zertifizierung festgestellt wird, dass damit das Schutzniveau gewährleistet bleibt.

Artikel 10 - 12

Art. 10 Risikoaktivitätenverordnung legt die grundlegenden Anforderungen an die Zertifizierung fest, damit eine solche überhaupt als Zertifizierung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. a Risikoaktivitätengesetz anerkannt werden kann und so die Voraussetzung für eine Bewilligung erfüllt. Die Risikoaktivitätenverordnung geht hinsichtlich der Zertifizierung von folgendem Zuständigkeitskonzept aus:

Die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditiert entsprechend ihrem Auftrag (Art. 14 Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung) – wie auch sonst im gesamten Zertifizierungswesen üblich und vorgeschrieben – die Zertifizierungsstellen, d.h. jene Unternehmen und Institutionen, die Zertifizierungen auf der Basis von genehmigten Zertifizierungsreglementen (im konkreten Fall von Sicherheitsmanagementsystemen) vornehmen dürfen.

Art. 11 Risikoaktivitätenverordnung umschreibt die Anforderungen an ein Sicherheitsmanagementsystem, damit dieses als Grundlage für eine Zertifizierung nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes in Frage kommen kann. Die Akkreditierungsstelle prüft, ob ein Sicherheitsmanagementsystem eine taugliche Grundlage für die Zertifizierung darstellt. Sie validiert hingegen nicht, ob das System im Einklang mit den geltenden normativen Grundlagen steht. Diese Prüfung wird durch das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) vorgenommen. Dieses kann mit seiner Fachkompetenz im Bereich Sport sicherstellen, dass ein neues Sicherheitsmanagementsystem effektiv den Anforderungen der Risikoaktivitätengesetzgebung entspricht.

Der Bereich der Zertifizierung folgt grundsätzlich den Gesetzen von Angebot und Nachfrage. Aktuell existiert in der Schweiz für den Bereich der Risikoaktivitäten einzig ein Sicherheitsmanagementsystem der Stiftung „Safety in adventures“. Dieses entspricht grundsätzlich den Anforderungen gemäss Art. 11 Risikoaktivitätenverordnung. Es ist naheliegend, die Stiftung damit zu beauftragen, ihr Sicherheitsmanagementsystem weiterzuentwickeln und es als Grundlage für die nach der Risikoaktivitätengesetzgebung notwendigen Zertifizierungen auszugestalten. Der Bund wird mit der Stiftung einen entsprechenden Leistungsvertrag schliessen (Art. 12 Risikoaktivitätenverordnung).

Es ist durchaus denkbar, dass auch andere – z.B. ausländische – Sicherheitsmanagementsysteme um Anerkennung nachsuchen. Sofern diese den Anforderungen von Art. 11 Risikoaktivitätenverordnung entsprechen, d.h. von der SAS und dem VBS als Grundlage für die Zertifizierung anerkannt worden sind, kann eine Zertifizierung gestützt auf ein solches System erfolgen.

Artikel 13

Art. 13 konkretisiert die Umsetzung der Dienstleistungsfreiheit im Bereich der bewilligungspflichtigen Aktivitäten im Verhältnis zur EU²⁰ und zu den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)²¹, d.h. zurzeit zu Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Regelungen stehen in Übereinstimmung mit der Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG)²², welche hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen für die Schweiz voraussichtlich ab September 2013 als anwendbar erklärt wird. Das entsprechende Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung²³ der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) ist im Dezember 2012 von den eidgenössischen Räten verabschiedet worden²⁴ und wird voraussichtlich im September 2013 in Kraft treten. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in der dazugehörigen Verordnung geregelt.

Gemäss Art.13 ist das Meldeverfahren der Normalfall. Allerdings wird für kurzfristige Aktivitäten in der Schweiz eine Ausnahme statuiert. Anbieter aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA dürfen während maximal 10 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres ohne Bewilligung und ohne Meldepflicht gewerbsmässig Aktivitäten in der Schweiz anbieten (Bst. a), sofern sie in der Schweiz keine Betriebsstätte haben (Bst. b). Zudem müssen sie gemäss Bst. c im Besitz einer Bewilligung zur Durchführung der entsprechenden Aktivität in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA sein resp. nach den Mindestanforderungen eines solchen Staates die entsprechenden Aktivitäten gewerbsmässig ausüben dürfen oder sie verfügen über ein Diplom der Internationalen Vereinigung der Bergführerverbände (IVBV). Letztere Präzisierung drängt sich auf, weil zahlreiche europäische Staaten keine staatliche Regelung des Bergführerwesens kennen. Das IVBV-Diplom garantiert einen Standard, der den schweizerischen Sicherheitsansprüchen genügt.

Ab 11 bis 90 Tage sowie in den Fällen, in denen die Bedingungen nach Bst. a bis c nicht erfüllt sind, haben sich die Dienstleistungserbringer einem Meldeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen zu unterwerfen. Gemäss Art. 2 Abs. 1 der entsprechenden Ausführungsverordnung (liegt erst im Entwurf vor) erstattet die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer die Meldung jeweils über das Online-Meldesystem auf der Internetseite des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).²⁵

Wollen sich ausländische Anbieter in der Schweiz niederlassen, so unterliegen sie dem ordentlichen Bewilligungsverfahren.

²⁰ Vgl. Art. 5 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR 0.142.112.681.

²¹ Vgl. Art. 5 in Anhang K des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) vom 4. Januar 1960, SR 0.632.31.

²² Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI L255/22.

²³ Die IVBV hat offenbar bereits eine Nachprüfung von einer Dauer von fünf Tagen entwickelt, welche in Frankreich angewendet wird.

²⁴ Vgl. BBI 2012 9731.

²⁵ Abrufbar unter: <http://www.sbfi.admin.ch>.

Nicht unter diese Bestimmung fällt eine vorübergehende Begehung von schweizerischem Territorium, sofern Ausgangspunkt und Ende der Aktivität im Ausland liegen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2 der Vollzugshinweise verwiesen.

Artikel 14

Abs. 1 regelt die Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligung. Bei Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland hält die Bestimmung fest, dass jene kantonale Behörde zuständig ist, bei welcher die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller die beabsichtigte Aktivität hauptsächlich ausüben wird (Ort der hauptsächlichsten Tätigkeit). Auf einer Webseite des BASPO werden die zuständigen kantonalen Stellen aufgelistet.

Falls Gesuche nicht in der Amtssprache der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden, können diese zur Verbesserung zurückgewiesen werden.

Den Kantonen steht es frei, für die Bewilligungserteilung interkantonale Konkordate zu bilden.

Abs. 2: Die für die Gesuchseinreichung notwendigen Unterlagen unterscheiden sich je nachdem, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person bzw. um eine Einzelfirma oder um inländische oder ausländische Anbieter handelt oder je nach Aktivität, welche zur Diskussion steht. Im Anhang 1 zur Verordnung sind die nötigen Angaben aufgelistet.

Abs. 3 schafft auf Bundesebene eine Rechtsgrundlage für kantonale Formulare. Das Einreichen des Gesuchs auf dem Formular kann vom Kanton somit zur Bewilligungsvoraussetzung gemacht werden; dazu bedarf es aber einer entsprechenden Norm in einem kantonalen Rechtserlass. Auf der Webseite des BASPO wird eine Vorlage für ein Gesuchsformular für die Kantone zur Verfügung gestellt. Es ist den Kantonen freigestellt, ob sie dieses Formular übernehmen, anpassen oder ein eigenes Formular gestalten.

Art. 14 Abs. 4 und 5 legen für die Behandlung der Gesuche verbindliche Fristen fest. Einerseits muss die zuständige kantonale Behörde das Gesuch innert einer Frist von zehn Arbeitstagen nach dessen Eingang vorprüfen und innert einer weiteren Frist von zehn Arbeitstagen ab Vorliegen des vollständigen Gesuchs abschliessend behandeln. Sind die eingereichten Unterlagen mangelhaft oder unvollständig, so weist die Behörde das Gesuch zurück und setzt eine Frist zur Nachbesserung. Reicht die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller das verbesserte Gesuch bzw. die erforderlichen Unterlagen innerhalb der von der Behörde angesetzten Nachfrist nicht ein, erlässt die kantonale Behörde einen schriftlich begründeten, abweisenden Entscheid und eröffnet diesen der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller. Eine Regelung, wann spätestens vor der geplanten Aufnahme der Aktivität das Gesuch einzureichen ist, erübrigt sich: Bei einem vollständig eingereichten Gesuch darf die Bewerberin bzw. der Bewerber darauf vertrauen, dass der Behördenentscheid maximal innert Monatsfrist ergeht und eröffnet wird. In einzelnen Kantonen wird die Bewilligung am Schalter der zuständigen Behörde beantragt werden können. In diesen Fällen wird sich – bei Vorliegen der notwendigen Gesuchsunterlagen – die Behandlungsdauer auf die Zeit der Vorsprache bei den Behörden beschränken.

Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Risikoaktivitätengesetzes gilt die Bewilligung einer kantonalen Behörde für das ganze Gebiet der Schweiz. Bewilligungen für Aktivitäten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis h gelten vier Jahre (vgl. Art. 9 Abs. 1 Risikoaktivitäten-

gesetz). Bewilligungen für zertifizierte Aktivitäten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. i bis l gelten zwei Jahre (vgl. Art. 9 Abs. 2 Risikoaktivitätengesetz).

Gemäss Art. 14 Abs. 6 richtet sich das Verfahren im Übrigen nach kantonalem Recht. Die letzte kantonale Instanz muss ein oberes Gericht im Sinne von Art. 86 Abs. 2 BGG²⁶ sein, da gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zulässig ist.

Artikel 15

Gemäss Art. 7 Abs. 2 Risikoaktivitätengesetz erfolgt die Erneuerung der Bewilligung für Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Risikoaktivitätenverordnung in einem vereinfachten Verfahren. Art. 15 trägt diesem Umstand Rechnung und minimalisiert die Anforderungen an die Erneuerung. Die Bestimmung muss im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach Art. 16 gesehen werden: Alle massgeblichen Änderungen während der Bewilligungsdauer sollten der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Erneuerung bereits bekannt sein.

Die Erneuerung einer Bewilligung für Aktivitäten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis h hängt davon ab, ob die erforderliche Weiterbildungspflicht erfüllt wird. Dabei wird der Minimalumfang der Weiterbildung auf zwei Tage festgelegt. Eine zweitägige Weiterbildungspflicht innerhalb einer vierjährigen Bewilligungsperiode erscheint in Anbetracht des Risikos, das mit den entsprechenden Aktivitäten verbunden ist, vertretbar. Diese Pflicht trifft auch Bergführer-Aspirantinnen und –Aspiranten, Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer sowie Wanderleiterinnen und Wanderleiter. Bei der Weiterbildung muss es sich um eine von den Berufsverbänden angebotene oder anerkannte Weiterbildung im Bereich Sicherheit und Risikomanagement handeln. Ausserdem ist eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung gemäss Art. 13 des Gesetzes sowie gemäss Art. 20 der Verordnung nachzuweisen.

Anbieter von zertifizierten Aktivitäten müssen für die Erneuerung der Bewilligung die Verlängerung der Zertifizierung nachweisen können. Im Rahmen der Erneuerung der Bewilligung müssen sie zudem eine gültige Haftpflichtversicherung gemäss Art. 13 des Gesetzes sowie Art. 20 der Verordnung vorlegen.

Bei einem Sitz- bzw. Wohnsitzwechsel oder bei einem Wechsel des Orts der hauptsächlichen Tätigkeit in einen anderen Kanton ist das Erneuerungsgesuch nach Ablauf der ursprünglichen Bewilligung bei der Behörde des neuen Sitz-, Wohnsitz- oder Tätigkeits-Kantons einzureichen. Sofern die entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlagen es zulassen, besorgt diese auf dem Weg der Amtshilfe das Dossier von der bisherigen Bewilligungsbehörde.

In Art. 15 Abs. 3 wird für das Verfahren (Fristen, Eröffnung Entscheid, usw.) auf Art. 14 verwiesen.

Artikel 16

Art. 16 führt eine Meldepflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen ein. Diese haben für die Erteilung der Bewilligung massgebliche Änderungen der für die

²⁶ Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110).

aktuell geltende Bewilligung zuständigen kantonalen Behörde innert 30 Tagen zu melden. Die Aktualisierung der notwendigen Daten im Verzeichnis der Bewilligungen gemäss Art. 17 ist durch die Kantone laufend vorzunehmen. Nach Ablauf der Bewilligung sind für eine allfällige Erneuerung der Bewilligung die aktualisierten Daten zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass u.U. eine andere kantonale Bewilligungsbehörde für die Erneuerung der Bewilligung zuständig wird.

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung infolge der eingetretenen Änderung nicht mehr gegeben, so geht die zuständige kantonale Behörde gemäss Art. 18 vor. Aufgrund der Meldepflicht und den entsprechenden Massnahmen bei deren Missachtung (vgl. Art. 18) ist es nicht erforderlich, dass die zuständige Behörde jährlich alle bestehenden Bewilligungen daraufhin überprüft, ob eine Haftpflichtversicherung besteht. Liegt allerdings ein konkreter Verdacht vor, wonach eine Bewilligungsinhaberin oder ein Bewilligungsinhaber die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so steht es der zuständigen Behörde frei, diesen Verdacht zu überprüfen.

Artikel 17

Hauptzweck der neuen Risikoaktivitätengesetzgebung ist letztlich der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Potenzielle Kundinnen bzw. Kunden sollen möglichst einfach abklären können, ob ein bestimmter Anbieter über die erforderlichen Bewilligungen verfügt. Dies kann am besten gewährleistet werden, wenn das BASPO mit Hilfe der zuständigen kantonalen Behörden auf einem zentralen Informationssystem ein Verzeichnis der Anbieterinnen und Anbieter führt, die über eine Bewilligung verfügen.

Das BASPO wird dieses Verzeichnis auf einer speziell eingerichteten Webseite ins Internet stellen. Die zuständigen kantonalen Behörden werden die erforderlichen Daten im Verzeichnis mittels eines Log-in's direkt bearbeiten können. Mit diesem elektronischen Verzeichnis erschöpft sich auch der allenfalls nach kantonalem Recht bestehende Anspruch auf Einsicht in die Bewilligungsunterlagen ausserhalb eines Straf- oder Zivilverfahrens; die zuständige kantonale Behörde wird von Anfragen und Auskunftsgesuchen entlastet. Art. 17 Risikoaktivitätenverordnung stellt eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Personendaten im Sinne von Art. 19 DSG²⁷ dar.

Artikel 18

Art. 18 regelt die zu ergreifenden Massnahmen bei der Missachtung von Vorschriften. Die Regelungen stellen hinsichtlich des Entzugs der Bewilligung Ausführungsvorschriften zu Art. 10 des Risikoaktivitätengesetzes dar. Gemäss dem Willen des Gesetzgebers stellt der Entzug die letzte, schwerste Massnahme dar.²⁸ Art. 18 Abs. 1 Risikoaktivitätenverordnung listet in nicht abschliessender Weise die Fälle auf, in denen die zuständige kantonale Behörde Massnahmen zu ergreifen hat. Explizit vorgesehen ist im Gesetz der Entzug der Bewilligung nur dann, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (Art. 10 Risikoaktivitätengesetz). Streng genommen betrifft dies somit nur die Voraussetzungen gemäss Art. 4 - 6 Risi-

²⁷ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1).

²⁸ Vgl. Kommissionsbericht, BBl 2009 6013, S. 6038.

koaktivitätengesetz und die ergänzenden Vorschriften von Art. 4 - 9 Risikoaktivitätenverordnung. Aus den Materialien geht aber klar hervor, dass ein Entzug der Bewilligung auch beim Fehlen der Berufshaftpflichtversicherung erfolgen kann.²⁹

Hegt die zuständige kantonale Behörde den Verdacht, dass eine Anbieterin bzw. ein Anbieter Vorschriften des Gesetzes oder der Verordnung missachtet, so steht es ihr frei, das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen aktiv zu kontrollieren.

Art. 18 Abs. 2 sieht vor, dass die zuständige kantonale Behörde die Anbieterin bzw. den Anbieter zuerst auffordert, die festgestellten Mängel zu beheben. Eine solche Aufforderung kann regelmässig mit einer Strafandrohung nach Art. 292 Strafgesetzbuch³⁰ verknüpft werden. Im Sinne der Verhältnismässigkeit staatlicher Eingriffe wird die Bewilligung nach Art. 18 Abs. 3 erst dann mittels Verfügung entzogen, wenn keine Aussicht auf eine Behebung des Mangels besteht.

Stellt die kantonale Behörde fest, dass ein gravierender Mangel vorliegt, so ist sie gehalten, einer allfälligen Beschwerde gegen ihren Entscheid zum Entzug der Bewilligung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Da die Ausübung von Risikoaktivitäten nicht zwangsläufig nur im Bewilligungskanton erfolgen wird, ist jede kantonale Vollzugsbehörde gemäss Abs. 4 gehalten, festgestellte Missachtungen von Vorschriften der für die Bewilligung der fehlhaften Person zuständigen kantonalen Behörde zu melden, damit diese die nötigen Massnahmen einleiten kann. Die Behörden sind jedoch nicht verpflichtet, aktiv präventive Kontrollen der Anbieter von Risikoaktivitäten durchzuführen. Dies steht ihnen jedoch frei.

Artikel 19

Art. 19 ist selbsterklärend.

Bei den Gebühren wird nicht unterschieden zwischen natürlichen Personen, Einzel-firmen und juristischen Personen. Die Gebühren sind für alle gleich hoch.

Artikel 20

In Ausführung von Art. 13 Abs. 2 Risikoaktivitätengesetz setzt Art. 20 Abs. 1 Risikoaktivitätenverordnung die notwendige minimale Versicherungssumme auf CHF 5 Mio. pro Jahr fest. Die Höhe der Versicherungsdeckung wurde in der Grössenordnung CHF 5-10 Mio. bereits in den Materialien zum Risikoaktivitätengesetz erwähnt.³¹ Sie entspricht im Übrigen auch der gegenwärtigen Höhe in den Kantonen Graubünden und Wallis. Mit der Festsetzung einer obligatorischen Versicherungssumme am unteren Ende der vom Parlament gewünschten Risikodeckung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es für gewisse Aktivitäten schwierig wäre, einen Versicherer zu finden, der eine Haftpflichtversicherung anzubieten gewillt ist.

Art. 20 Abs. 2 und 3 entsprechen Art. 7 Abs. 2 und 3 VKKG.³² Diese Regelung hat sich bewährt.

²⁹ Vgl. Kommissionsbericht, BBl 2009 6013, S. 6039.

³⁰ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

³¹ Vgl. Kommissionsbericht, BBl 2009 6013, S. 6039.

³² Verordnung vom 6. November 2002 zum Konsumkreditgesetz (VKKG;SR 221.214.11).

Das Versicherungsunternehmen oder die Bank müssen ihren Sitz nicht zwingend in der Schweiz haben. Es ist also auch möglich, die Berufshaftpflichtversicherung, respektive eine andere Sicherheit, mit einem ausländischen Unternehmen abzuschliessen.

Artikel 21

Art. 21 regelt die in Art. 13 Abs. 1 Risikoaktivitätengesetz vorgesehene Informationspflicht im Detail. Den Hinweis auf die Versicherungsdeckung in Verträgen sahen bereits die Materialien zum Risikoaktivitätengesetz vor.³³ Zur weiteren Transparenz ist über die Versicherung oder die der Versicherung gleichgestellte Sicherheit auf Buchungsbestätigungen und allfälligen Billets resp. in einem allfälligen Internetauftritt der Anbieterin oder des Anbieters ebenfalls zu informieren. Die gemäss Verordnung geforderte Information auf Buchungsbestätigungen und Billets kann in der Praxis z.B. durch einen Hinweis auf die AGB's im Internet oder an ähnlicher Stelle erfüllt werden, wo auf die Versicherungsdeckung hingewiesen wird.

Artikel 22

Mit dieser Bestimmung erhalten die Kantone die Befugnis, in ihrer Ausführungsgesetzgebung die einzelnen erlaubten Abfahrten und Touren zu bezeichnen oder die entsprechenden räumlichen Gebiete zu benennen bzw. zu umschreiben. Bei der Erarbeitung eines kantonalen Varianteninventars sind die Bestimmungen gemäss Risikoaktivitätengesetz und Risikoaktivitätenverordnung zu beachten. Das bedeutet, dass die in einem Varianteninventar erfassten Touren oder Abfahrten einem Bewilligungsinhaber oder einer BewilligungsinhaberIn nicht mehr Kompetenzen einräumen dürfen als die Risikoaktivitätenverordnung es tut. Ein kantonales Varianteninventar kann jedoch zur Rechtssicherheit beitragen.

Ein entsprechendes Varianteninventar kennt aktuell zum Beispiel der Kanton Graubünden für die Schneesportlehrerinnen und -lehrer bzw. für die Wanderleiter und -leiterinnen.³⁴

Artikel 23

Art. 23 präzisiert, dass die Strafbestimmungen gemäss Art. 15 des Gesetzes auch für Bergführer-Aspirantinnen und –Aspiranten, Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer sowie Wanderleiterinnen und Wanderleiter anwendbar sind.

³³ Vgl. Kommissionsbericht, BBl 2009 6013, S. 6039.

³⁴ Art. 3 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Art. 5 der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen vom 7. September 2004 (BR 947.200) sowie Kantonales Varianteninventar für Schneesportlehrer und Schneeschuhwanderleiter des Kantons Graubünden, abrufbar unter:

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/awt/dokumentation/Dokumente%20Berg%20und%20Schneesportwesen/Kantonales_Varianteninventar.pdf>.

Artikel 24

Die Übergangsbestimmungen bezüglich der Bergführerinnen und Bergführer und der Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer finden sich bereits im Gesetz (Art. 19 Abs. 1 und 2 Risikoaktivitätengesetz). Für die mit der Verordnung der Bewilligungspflicht unterstellten Bergführer-Aspirantinnen und –Aspiranten, Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer sowie Wanderleiterinnen und Wanderleiter gilt Art. 19 Absatz 1 und 2 Risikoaktivitätengesetz in gleicher Weise.

Artikel 25

Ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für das gewerbsmässige Durchführen von Aktivitäten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis h Risikoaktivitätenverordnung ist gemäss Art. 19 Abs. 2 Risikoaktivitätengesetz spätestens bis zum 30. Juni 2014 einzureichen.

Anbieter von zertifizierten Aktivitäten, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes noch über keine Zertifizierung der Stiftung „Safety in adventures“ verfügen, müssen der zuständigen kantonalen Behörde gemäss Art. 25 Abs. 1 bis zum 31. März 2014 ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung einreichen. Sie erhalten in der Folge eine Bewilligung mit der Auflage, innert Jahresfrist eine gültige Zertifizierung nachzureichen.

Art. 25 Abs. 2 enthält eine Übergangsbestimmung für den Fall, dass nicht rechtzeitig eine Zertifizierungsstelle akkreditiert ist.

Artikel 26

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Damit bleibt den Kantonen ausreichend Zeit, die notwendigen Vollzugstrukturen aufzubauen und die kantonale Gesetzgebung bei Bedarf anzupassen. Die Kantone dürfen lediglich Tätigkeiten regeln, welche von der Bundesgesetzgebung nicht bereits erfasst sind. Folglich ist weder eine Aufweichung noch eine Verschärfung von bestehendem Bundesrecht durch die Kantone möglich. Bei allfälligen Widersprüchen geht das Bundesrecht auf jeden Fall dem kantonalen Recht vor.

Anhang 1

In Anhang 1 wird detailliert umschrieben, welche Angaben das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung enthalten muss und welche Unterlagen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens eingereicht werden müssen.

Anhang 2

Anhang 2 verweist auf die verschiedenen Skalen mit den Schwierigkeitsgraden, die der Schweizer Alpen-Club SAC entwickelt hat. Diese sind auf der Webseite des BASPO einsehbar.

Anhang 3

In Anhang 3 befindet sich die Tabelle mit den Schwierigkeitsgraden Wildwasser I bis VI gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. j und k. Diese übernimmt das System der Einteilung der Schwierigkeitsgrade gemäss der internationalen Kanu-Föderation.

Anhang 4

In Anhang 4 befindet sich die Liste mit den altrechtlichen Patenten, welche dem Abschluss als „Bergführerin mit eidgenössischem Fachausweis“ oder „Bergführer mit eidgenössischem Fachausweis“, dem Abschluss als „Schneesportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis“ oder „Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis“ sowie dem Abschluss als „Kletterlehrerin mit eidgenössischen Fachausweis“ oder „Kletterlehrer mit eidgenössischem Fachausweis“ gleichgestellt sind. Die Inhaberinnen und Inhaber eines solchen altrechtlichen Patents können mit diesem eine Bewilligung beantragen, ohne über einen eidgenössischen Fachausweis verfügen zu müssen.